



Gesuch zur Absenkung von Randsteinen bei Einfahrten

Strasse Haus Nr.

Bauherr

Gesuchsteller/in

Name / Adresse / Tel.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Beilage Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den speziellen Bestimmungen einverstanden.

Bewilligung

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die Strassennormalien der Gemeinde erteilt:

1. Vor Beginn der Arbeiten ist der Leiter Werkhof zu orientieren, Tel. Werkhof 079 241 90 64.
2. Die Absenkung darf nur von einer Fachfirma ausgeführt werden.
3. Schräge Absenkungen sind über eine Länge von min. 70 cm auszubilden.
4. Es ist frostausalzbeständiger kunststoffvergüteter Fugenmörtel zu verwenden.
5. Das Schnurgerüst oder die Absteckung ist zur Abnahme zu melden.
6. Als Auftraggeber gilt der Bauherr. Die Kosten gehen zu Lasten Gesuchsteller.
7. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Leiter Werkhof zu melden.

Ettingen,

GEMEINDEVERWALTUNG ETTINGEN

Bauabteilung

Anmeldung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Die Arbeiten sind beendet. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Ort / Datum Unterschrift

Schlusskontrolle

Datum Schlussabnahme Visum

Geht an

- 2 Ex. Gesuchstellerin / Gesuchsteller (1 Ex. für Meldung der Schlussabnahme)
- je 1 Ex. Bauabteilung (mit Plan) / Strassenmeister (mit Plan)



GEMEINDE ETTINGEN

Bauabteilung

Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 13, Postfach, 4107 Ettingen

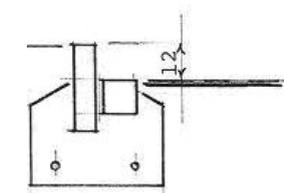
Telefon: 061 726 89 89; Fax: 061 726 89 88; E-Mail: bauwesen@ettingen.ch

Spezielle Bedingungen und Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und

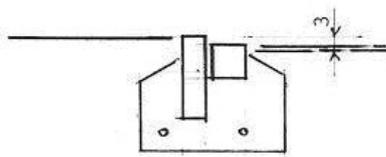
Randabschlüssen auf Gemeindestrassen.

1. Für das Verlegen von Werkleitungen und das Verändern von Randabschlüssen auf Gemeindestrassen ist ein Aufgrabungsbegehren an die Gemeinde zu richten. Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungs-Gesuch die Lage der projektierten Leitungen, die aufzubrechende Stelle und die Randsteinabsenkungen in einem Situationsplan einzutragen. Er hat allfällige von der Gemeindeverwaltung verlangte Lageänderungen zu berücksichtigen.
2. Strassen- und Trottoirareale dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung mit Bau- und Installationsmaterialien etc. belegt werden. Dafür ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Die Strassen und Trottoirs dürfen nicht mit Raupentrax befahren werden. Es ist untersagt die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benutzen. Das Anmachen von Beton oder Mörtel etc. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.
3. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Gesuchsteller hat Massnahmen, die von der Gemeindeverwaltung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine Kosten auszuführen. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und wo nötig durch eine verkehrsabhängige Signalanlage zu regeln. Strassenquerungen haben in 2 Etappen zu erfolgen.
4. Die Leitungsgraben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach SW/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.
5. Die Anschlussmuffe in die Gemeindekanalisation muss zu Lasten der Bauherrschaft durch die Firma Gebr. Stöcklin & Cie. AG Bauunternehmung, Ettingen ausgeführt werden.
6. Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
7. Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgraben nicht wieder verwendet werden. Es ist durch qualitatives Wandkiesmaterial zu ersetzen. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgraben ist das Material schichtweise zu verdichten. Das Einschwemmen der Graben ist nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor ME Messungen anzuordnen.
8. Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller wieder einwandfrei Instand zu stellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Überschüssige Randabschlüsse und Gussmaterialien bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie sind auf den Lagerplatz des Werkhofes zu führen.
9. Nach Beendigung von Bauarbeiten sind verunreinigte oder beschädigte Kanalisationen, Sammler, Strassen und Trottoirs auf Kosten des Gesuchstellers zu reinigen, instand zu stellen oder allenfalls zu ersetzen. Allfällige Aufwendungen der Gemeinde für die Instandstellung von Randabschlüssen, Beläge, Markierungen oder Reinigung werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
10. Die Vorplatzentwässerung darf nicht auf die Strasse oder das Trottoir abgeleitet werden.
11. Für die Randabschlüsse sind folgende Materialien zu verwenden:
 - Schalensteine
 - Fahrbahnabschluss
 - Gehwegabschluss
 - Fundamente

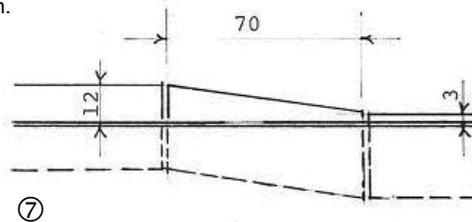
Porphyrstein
Granitstellplatte 8/25-30 cm
Granitstellplatte 6/25-30 cm
CEM I 250 kg/m³ mit 2 Lagereisen d=8 mm armiert
12. Es ist frosttausalzbeständiger kunststoffvergüteter Fugenmörtel zu verwenden.



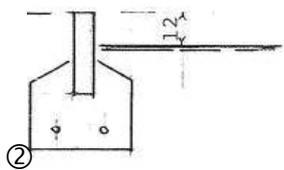
①



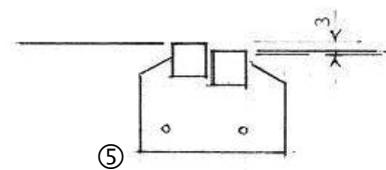
④



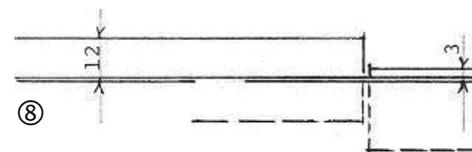
⑦



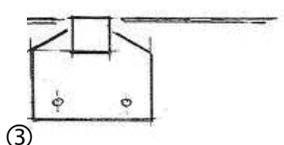
②



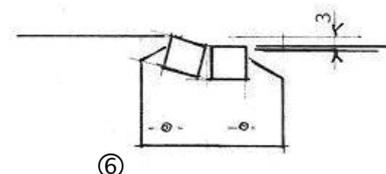
⑤



⑧



③



⑥

- 1 = Abschluss Fahrbahn/ Gehweg, Garten
2 = Abschluss Gehweg / Garten
3 = Abgrenzung mit Bundstein
4 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante A
5 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante B
6 = Abschluss Fahrbahn / Einfahrt Variante C
7 = Schräge Absenkung
8 = Gerade Absenkung (Kante abfasen)